

09.26.01 TEIL A PLANZEICHNUNG

(NEUAUFSTELLUNG)



N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung; Lübeck August 1979

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1) BBauG	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) BBauG
WS - Wohnsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO	Strassenverkehrsfl.	
WR - Reine Wohngebiete	§ 3	Öffentl. Parkflächen	
WA - Allgem. Wohngebiete	§ 4	Strassenbegrenzungslinie	
WB - Besondere Wohngebiete	§ 4a	Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	
WD - Dorfgebiete	§ 5	Zulahrtsverbot	
MI - Mischgebiete	§ 6	Ausfahrtsverbot	
MK - Kerngebiete	§ 7	Anschl. d. Grst.	
GE - Gewerbegebiete	§ 8		
GI - Industriegebiete	§ 9		
SG - Sondergebiete (Erhaltung)	§ 10		
SO - Sonstige Sondergebiete	§ 11		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9(1) BBauG	VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9(1)14 BBauG
Zahl d. Vollgeschosse	§ 5 16+17 BauNVO	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	
z.B. III als Höchstgrenze	FrH - Firsthöhe	Wasserbehälter	
z.B. III zwingend	FrH - Firsthöhe	Umlormstation	
z.B. 0,4 Grundflächenzahl	Gr - Grundflächenzahl	Pumpwerk	
z.B. 0,7 Geschosflächenzahl	Gf - Geschosflächenzahl	Umspannwerk	
z.B. 3,0 Baumassenzahl		Brunnen	
		Kläranlage	

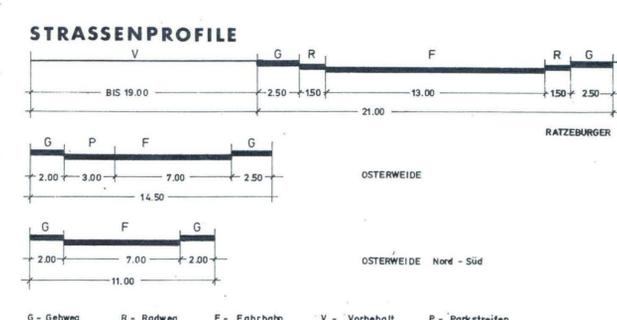
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9(1)2+4 BBauG	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9(1)13 BBauG
Offene Bauweise	§ 9(1)2+4 BBauG <td>Leitungstrasse</td> <td></td>	Leitungstrasse	
nur Einzel- u. Doppelhauser-Zulasse	§ 5 22+23 BauNVO <td>Schutzstreifen</td> <td></td>	Schutzstreifen	
nur Hausgruppen zulässig	Baugrenze		
nur Einzelhäuser zul.	SD - Satteldach		
nur Doppelhäuser zul.	WD - Walmdach		
Geschl. Bauweise	FD - Flachdach		
Zellenbauweise	z.B. Dachneigung		
Dachgesch.	Flachheit - steiler als		

BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9(1)5 BBauG	GRÜNFLÄCHEN	§ 9(1)15 BBauG
Flächen/Baugrund für den Gemeinbedarf		Grünflächen	
Verwaltungsgebäude	Post	Parkanlagen	Dauerkleingärten
Schule	Kirche	Zeispelz	Sportplatz
Krankenhaus	Schutzraum	Bodeplatz	Spielplatz
Kindertagesstätte	Feuerwehr	Friedhof	
Jugendheim/herberge	Altersheim	Bäume zu erhalten	§ 9(1)25b BBauG
		Bäume zu pflanzen	§ 9(1)25a+b BBauG
		Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot	§ 9(1)25a+b BBauG

WASSERFLÄCHEN	§ 9(1)16 BBauG	FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT	§ 9(1)18 BBauG
Wasserflächen, -halten		Flächen für die Landwirtschaft	
Flächen f. Stellplätze und Garagen	§ 9(1)4+22 BBauG	Flächen für die Forstwirtschaft	
Stellplätze	GSt - Gemeinschaftsstellp.	Flächen für Erwerbsgartenbau	
Garagen	GGa - Gemeinschaftsgaragen		
Ebene	TGn - Tiefgaragen		
Besondere Nutzungen	§ 9(1)19 BBauG		
Flächen für besondere städtebauliche Zwecke	§ 9(1)19 BBauG		
Mit Geh- und Fahrwegen zu bebaubare Flächen	§ 9(1)21 BBauG		

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 6 BBauG	FESTGESTELLT NACH	SONSTIGES	§ 9(1)17 BBauG
Flächen f. Stellplätze und Garagen	§ 9(1)4+22 BBauG	Flächen für Aufschüttungen	
Stellplätze	GSt - Gemeinschaftsstellp.	Flächen für Abgrabungen	
Garagen	GGa - Gemeinschaftsgaragen		
Ebene	TGn - Tiefgaragen		
Besondere Nutzungen	§ 9(1)19 BBauG		
Flächen für besondere städtebauliche Zwecke	§ 9(1)19 BBauG		
Mit Geh- und Fahrwegen zu bebaubare Flächen	§ 9(1)21 BBauG		

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	VORHANDENE GEBÄUDE
Flurflächengrenze	Vorhandene Gebäude
Flurgrenze	Wegfallende Gebäude
Gemarkungsgrenze	10.00 Höhe über NN
Kreisgrenze	HL - Hansestadt Lübeck
Landesgrenze	Sichtwinkel
Eigentumsgrenze	Grenze d. Anschl. B-Pläne
In Aussicht genommene Grenze	
Wegfallende Grenze	



TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 09.26.01

SCHAFBRÜCKE / OSTERWEIDE (NEUAUFSTELLUNG)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 948) und § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 19. Dezember 1976 (BGBl. I S. 1976) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27. 10. 1983 und vom (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.26.01 für das Gebiet Schafbrücke/Osterweide, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.26.01 Lübeck, den 5. APR. 1984 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 13. 3. 1984, Az. IV 810c-512.113-3-erteilt. (09.26.01)

Die Hinweise wurden berücksichtigt.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.
L.S. GEZ. KOSCIELSKI
Erster Stellv. Bürgermeister
Lübeck, den 9. Dez. 1983
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

Der katastermäßige Bestand am 17.6.83 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
L.S. GEZ. SCHMIDT GEZ. DR. STÜTZER
(DR. STÜTZER)
Lübeck, den 7. November 1983
Katasteramt
i.A.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom 7. 9. 1981 bis zum 2. 10. 1981 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Bürgerschaft vom ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
L.S. GEZ. DR. STÜTZER
(DR. STÜTZER)
Lübeck, den 9. Dez. 1983
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09.26.01 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. 4. 1983 bis zum 11. 5. 1983 nach vorheriger am 23. 3. 1983 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.
L.S. GEZ. DR. STÜTZER
(DR. STÜTZER)
Lübeck, den 9. Dez. 1983
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 27. 10. 1983 gebilligt.
L.S. GEZ. DR. STÜTZER
(DR. STÜTZER)
Lübeck, den 13. 4. 1984
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 19. 4. 1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.
L.S. GEZ. DR. STÜTZER
(DR. STÜTZER)
Lübeck, den 19. 4. 1984
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.